

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0006

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0006](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006)

**LOG Id:** LOG\_0187

**LOG Titel:** XXV. Stück

**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Nam quoniam  
variant animi,  
variabimus  
artes.



Mille mali  
species,  
mille salutis  
erunt.

Ovid.

## Freymüthige Nachrichten

Von

# Neuen Büchern, und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sachen.

XXV. Stück. Mittwochs, am 18. Brachmonat. 1749.



Qeipzig. Der Buchhändler  
Krug hat den Liebhabern der  
Rechtsgelahrtheit einen ange-  
nehmen Dienst erwiesen, in-  
dem er des Freyherrn von  
Leibnitz Novam methodum  
discendæ docendæque juris-  
prudentiæ, ex artis didacti-

cæ principiis in parte generali præmissis, experientiaque luce, in 8vo, auf 9. Bogen wieder drucken lassen. Dieses schöne Buch, in welchem fast auf jeder Seite eine neue Erfindung, oder sinnreiche Betrachtung anzutreffen ist, muß mit einem andern Werkgen eben dieses grossen Mannes, welches die Ueberschrift führet: Corporis juris recon-

cinnandi ratio, nicht verwechselt werden. Obwohl der Herr von Leibnitz beyde in einem Jahre, nemlich 1668. und also in seiner ersten Jugend, indem er damahls kaum 2. Jahr alt war, verfertigt hat; so muß man sich doch wundern, wie es möglich gewesen sey, daß selbiger in diesen Jahren zu solcher Einsicht und Belesenheit gelangen können. Wir rathen einem jeden, der etwas mehr als ein blosser Sachwalter zu werden gedenket, treulich an, sich dieses Werkgen anzuschaffen. Denn, obwohl die hierinnen entworfenen Projecte öfters schwerlich ausgeführt werden dürften, so sind doch sehr sinnreiche und anmüthige Dinge in diesem Buche zu finden, welche den Leser erlustigen,  
B b und

und demselben zu weitem Betrachtungen Anlaß geben können. Der Herr Canzler und Freyherr von Wolf hat diese neue Ausgabe mit einer kurzen Vorrede begleitet, in welcher er die Ursachen aniebt, warum der Herr von Leibnitz einige Meynungen, so in diesem Buche vorgetragen sind, nach der Hand, bey reiferer Ueberlegung geändert habe.

In dem CILften Theile der zuverlässigen Nachrichten stehen folgende Artikel: 1) Histoire generale d'Allemagne, par le P. Barre, Chanoine regulier de Sainte Genevieve, & Chancelier de l'Universit  de Paris. A Paris, 1748. in groß 4to, 10. Theile, 44. Alphabet, ohne einige Zusätze und die Register, nebst drey Land-Charten und Ihro K nigl. Majest t in Wohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Bildnisse; 2) Cosmotheologische Betrachtungen der wichtigsten Wunder und Wahrheiten im Reiche der Natur und Gnaden, zur Verherrlichung ihres glorw rdigsten Urhebers, zur Besch mung des Unglaubens, und zur allgemeinen Erbauung Schrift- und Vernunftm sig ausgefertigt von Joh. Gottlieb Walpurger, Pastor Primarius und Inspector zu Waldheim, Chemnitz, 1748. in 4to, 3. Alph. 5. Bogen; 3) Scriptores rerum Hungaricarum veteres & genuini, cum Praefatione Matthiae Bellii, opera & studio Joh. Georgii Schwandneri, Tomus II. Vienna, 1747. Fol. 10. Alph. 6. Bogen; 4) D. Trajanus, sive de legibus Trajani Imp. Commentarius, auctore Jo. Augusto Bachio, Lipsia, 1747. in 8vo, 18. Bogen.

Rom. In Anton de' Rossi Druckerey ist nur k rzlich gedruckt worden: Del Museo Capitolino Tomo secondo, contenente i Busti Imperiali, in groß Fol. 1. Alphabet nebst 84. Kupfer-Tafeln. Ihro W sbilliche Heiligkeit haben die groe Liebe, welche Sie vor das Aufnehmen und die Bef rderung der Wissenschaften hegen, durch keine deutlichere Probe an den Tag legen k nnen, als da Sie die Gallerie des Capitolii durch die trefflichsten Reste des Griechischen und

R mischen Alterthums herrlich zu vermehren, und solche zu einer der vornehmsten in Europa zu machen sich entschlossen. Wir haben allbereits den ersten Theil dieses pr chtigen Werks, welcher die Brustst cke der alten Redner, Dichter und Philosophen, in sich h lt, zu anderer Zeit dem Leser angek ndiget, welchem gewis der gegenw rtige an Menge und Trefflichkeit nichts nachgiebt, als worinnen die Bildnisse, oder Busten der R mischen Kayser und Kayserinnen von Caisare an bis auf Julianum den Abtr nnigen beschrieben und vorgestellt werden. Zeichnung und Stich sind vortreflich, die Beschreibungen aber in Itali nischer Sprache mit sehr gutem Geschmack und Einsicht verfertigt. Der Verfasser widerlegt gleich anfangs diejenigen, welche davor halten, da man von diesen alten St cken nicht mit Gewisheit bestimmen k nne, wen sie eigentlich vorstellten, indem wohl nicht leichte ein Antiquarius jeden Kayser an seiner Mine zu erkennen im Stande seyn w rde, und giebt deswegen die Regeln an, deren man sich hierbey bedienen m sse. In den Anmerkungen selbst sind durchgehends andere bishero unbekante Alterthumer angebracht, ja zu den Anfangs- und End-Beissen nicht willk rliche Erfindungen, sondern Werke von alter erhabener Arbeit und Statuen gew hlet worden.

London. Joh. Hawkins hat drucken lassen: Critical observations on Shakespear, by John Upton, Prebendary of Rochester, in groß 8vo, 1. Alphabet. Die groe und allgemeine Hochachtung, welche die Engell nder vor die Schauspiele ihres Shakespeare hegen, hat den gelehrten und aus andern sch nen Schriften bekannten Verfasser bewogen, dieselben genau durchzugehen, und, was eigentlich darinnen lobensw rdig und vortreflich ist, zu zeigen, zugleich aber auch die Fehler, wovon dieser Schriftsteller so wenig, als andere, befreyet ist, anzumerken. Bey dieser Gelegenheit giebt er nicht nur von den Regeln, welche die Poes-

ten, so vor die Schaubühne arbeiten, zu beobachten haben, gute Nachricht, sondern verbessert auch eine Menge von Fehlern, so durch die Abschreiber in den Werken Platonis, Virgiliti, Ovidii, Menandri Fragmenten, u. s. f. begangen worden. Diese letztern hat er zwar mit grosser Bescheidenheit ange- deutet, dennoch aber kein Bedenken getra- gen, Bentleyn und andern grossen Kunst- Richtern zu widersprechen, wenn ihm ihre Erinnerungen nicht genug gegründet geschie- nen. Zuförderst hat er sich bemühet, den Character der bey Shakespearen redend ein- geführten Personen zu beurtheilen, und sol- chen bald vertheidigt, bald getadelt, überall aber seine Gründe, die sehr scharfsinnig aus- gedacht sind, angeführet. Die ganze Arbeit ist so beschaffen, daß sie ihrem Verfasser be- sondere Ehre macht, und auch den Liebha- bern der Critic und schönen Wissenschaften angenehm und nützlich seyn kan.

Copenhagen. Obschon die Egyptischen Alterthümer bereits von verschiedenen Ge-lehrten mit der größten Sorgfalt bekannt ge- macht, und erläutert worden, insonderheit aber Herr D. Pococke in seiner Beschrei- bung der Morgenländer viele Ueberbleibsel der Egyptischen Baukunst den Liebhabern in prächtigen und richtigen Kupferstücken vor Augen gelegt; so scheint es doch, als ob Dännemark die Ehre, etwas vollständiges davon zu liefern, vorbehalten sey. Der See- Capitain, Friedrich Ludewig Norden, welcher auf Befehl des Königs Christian des 6ten gloriwürdigsten Andenkens vor einigen Jahren eine Reise nach Cairo gethan, hat, nach dem Urtheil aller Kenner, es denen, wel- che vor ihm in diese Gegenden gefahren, weit zuvor gethan, indem er nicht nur alles, was in dem untern Theile Egyptens seiner Auf- merksamkeit würdig geschienen, fleißig be- trachtet, sondern auch in dem obern Theile des Landes von Cairo nach Syene, und bis an die Cataracten des Nils gekommen, und in einer Zeit von vier Monathen alles sehens- würdige in sein Tage-Buch einzutragen be-

mühet gewesen ist. Als er mit diesem Vor- rathe 1740. in Engelland anfam, munterte ihn die Gesellschaft der Wissenschaften zu des- sen Bekanntmachung auf, und er ließ auch in der That auf ihr Einrathen 1741. eine kleine Schrift in Englischer Sprache, nebst vier Kupfern, als einen Vorläufer seines grösseren Werkes ausgehen. Der Tod ver- hinderte ihn, seinen Entschluß zu bewerkstel- ligen; gleichwie er aber sein Buch vollkom- men ausgearbeitet hinterlassen; so haben Jeho Majestät der König, auf Vorstellung des Herrn Grafen von Dannekiold, befohlen, es allhier zu drucken, und die Platten durch eben den Meister, dessen sich der Verfasser vormahls bedienet hat, stechen zu lassen. Herr Marcus Tischer hat also an denselben seit 1741. gearbeitet, und von den 180. Platten, so das Werk ausmachen, sind wirklich 120. bereits fertig. Die Beschreibung wird in Französischer Sprache zwey Bände in Fo- lio ausmachen, aus den Handschriften des Capitains genommen, und auf das präch- tigste abgedruckt werden, indem die Gesell- schaft der Künste und Wissenschaften davor besondere Sorgfalt tragen wird. Da aber ein Buch von dieser Art grosse Unkosten er- fordert; so hat die Gesellschaft den gewöhnli- chen Weg des Vorschusses beliebt, und ver- spricht denen; so 4. Ducaten darauf voraus bezahlen, beyde Bände, so bald sie fertig sind, vollständig zu liefern, zugleich aber die vier andern Ducaten, so den ganzen Dreiß ausmachen, bey Vorzeigung des Vorschus- Scheines anzunehmen.

Aufgefangener Brief.

Es dünkt mich, der Catilina des Crebillon sey der Attila des Corneille. Crebillon verstellte ein Stück der Römischen Geschich- te, welches uns mit seinen geringsten Um- ständen bekannt ist. Er behält von seinem ganzen Vorwurfe nur allein den Character des Catilina. Cicero, Cato, der Römische Staat, und die Haupthandlung des Trauer- spieles selbst sind so stark verändert, und so

übel mißhandelt worden, daß man allein noch ihre Mahmen erkennet; Eben darum hat Catilina die Zuschauer nicht zu rühren vermocht. Er ist in diesem Trauerspiel ein unsinniger Betreger, den man mit Freuden zu Grund gehen sähe, und der römische Staat ist eine Bande Schelmen, welche uns in völliger Gleichgültigkeit stehen lassen. Man hätte Rom erhaben bilden sollen, und die Stützen der Freyheit sollten eben so großmüthig, als weise und tugendhaft seyn. Alsdann wäre der Parterre zu römischen Bürgern geworden, und hätte mit Cicero über das verwegene Unterfangen des Catilina geitzelt. Daneben ist die vorgenommene Zusammenschwörung nirgend deutlich erklärt; man weiß nicht, worinn eigentlich des Catilina Vorhaben bestanden hat, und er trägt sich nicht besser, als ein betrunkenner Mann. Sie werden auch wol bemerkt haben, daß schier in allen Scenen andere Personen auftreten, und man dünkte, sie träten nur zu dem Ende auf, damit Catilina über allerhand verschiedene Sachen reden könnte. Man kan den Lentulus und die Gallischen Gesandten aus dem Werk herausnehmen, ohne daß man etwas ändere, es sind unnützliche Personen, die nicht einmahl den Mahmen der Neben-Personen verdienen. Im fünften Aufzuge hat Catilina den Einfall, sich in dem Tempel umzubringen, weil der Voet eine Catastrophe nöthig hat. Jener hat keinen tüchtigen Grund dahin zu kommen. Ohne Zweifel hat er aus Rom hinweg gehen sollen, wie der wahre Catilina gethan hat.

Frankfurt und Leipzig. Herr Christoph Friedrich Geiger, Fürstlich-Anhalt-Bernburgischer Hof-Rath und Ephorus der Fürstl. Kinder, hat herausgegeben: De summo Palatii praefecto librum singularem. 1748. 1. Alphabet 1. Bogen in Quarto. Der gelehrte Herr Verfasser redet im Eingang von der Nothwendigkeit der Königl. Pracht, aus welcher das Ceremoniel herrühret. Dieselbe erfordert auch eine Menge ansehnlicher Hof-

Bedienten, unter welchen die ansehnlichsten sind, der Cansler, der Praefectus aulae, Comes stabuli und Marefcallus, der Camerarius und Vestiarus, der Thesaurarius, Pincerna, Dapifer und Venator. Das Amt eines jeden ist kurz definiert. Hierauf kommt er auf verschiedene Reiche, und erzählet die Hof-Bedienten des Türkischen Sultans, die officia Palatina der Moscoviten, welche dem Byzantinischen Hofe nachgeahmet, so wie auch die Franken, welches mit Beyspielen dargethan ist. Die munera palatina der Fränkischen Könige vom ersten und andern Stamm sind gleichfalls angezeiget. Alsdenn folgen die Hof-Bedienungen in Portugal, Neapolis, Sardinien, Engelland, Dänemark, Schweden, Polen, Preussen, Böhmen und Ungarn. Bey jedem Reiche wird das Sonderbare bey Hof-Bedienungen angezeiget, und manche alte Nachricht mitgetheilet. Der Herr Verfasser beschäftigt sich in seinem Tractat vornemlich mit dem Summo Palatii Praefecto, dessen Amt ist, aulicum decus atque ordinem procurare, jus dicere, & ceteros sibi subordinatos ministros, omnemque aulicum gregem gubernare. Er wird bisweilen praefectus praetorio, Major domus, aulae provisor, Magister oder comes palatii und comes domus regiae genennet. Im zweyten Capitel wird zuerst der Ursprung des Praefecti Palatii angegeben, welcher mit dem Ursprung der Reiche gleich alt ist. Cassiodorus sagt, in Egypten sey derselbe zuerst aufgekommen, wo Pharao dem Potiphar, und hernach dem Joseph diese Bedienung gegeben. Bey den Assyrenern und Griechen war diese Bedienung auch Mode. Die Römischen Kayser hatten ihren praefectum praetorio. Bey den Türken bekleidet dieses Amt der Großvezier, bey den Russen der Duoretskoi, dessen Amt vormals aus Furcht von den Regenten sehr eingeschränkt war, jetzt aber weit ansehnlicher ist. Bey den Franken war solcher Posten dem Majori domus eingeräumt, Vivinus veränderte aber sowohl den Namen, als auch das Amt des Majoris domus, als er

Den

den Thilbrich III. ins Kloster verstoßen hatte. Solches geschah aus Furcht vor der Gewalt der Majorum domus. Seit der Zeit, und sonderlich von Carls des Grossen Regierung an, brauchete man den Comitum Palatii. Unter den übrigen Fränkischen Königen vom zweenen Stamm war der Seneschalk Mode, von welchem der Herr Hofrath eine andere Ableitung aniehet, als der Herr Doctor Zauschild in Dresden und der Herr Rector Strodtmann, welche in den freyen Urtheilen und Nachrichten darüber freundschaftlich gestritten haben. Der Herr Hofrath sagt, das Wort sey zusammengesetzt von Seneste oder Sente, welches bey den Deutschen eine Familie bedeutet habe, und von Schalk. Turnebus meynt, sie wären gleichsam Senes caballi genennet worden, welche Ableitung aber weit hergeholt ist. Als die Würde des Seneschalks aufhörte, kam in Frankreich der Grand Maitre auf. In Spanien ist das Amt des Majoris domus allezeit sehr ansehnlich, und in den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesen. Alphonsus hielt es so hoch, daß er diesen Character seinem Brinz Ferdinand bezogte. In Castilien, Arragonien und Maiorca finden wir es ebenfalls. Was es mit dem praefecto palatii bey dem Herzog von Burgund, Carl dem Streitbaren, für eine Beschaffenheit gehabt, wird berührt. Der Herr Verfasser beschreibet nicht weniger das Amt eines heutigen Majoris domus in Spanien. In Portugall heisset der Oberhofmeister heutiges Tages Mordomo Mor. Hierauf folgt die Beschreibung des Magistri iustitiarum und Seneschalks in Neapolis, und des Oberhofmeisters am Sardinischen Hofe. In Engelland wurden in den ältesten Zeiten die höchsten Bedienten Comites oder Consules Palatini genennet. Nach dem Ingulphus hat König Alfred den Lord High Stevvard zuerst aufgebracht, welcher seinen Namen hat von Stede und Ward, i. e. Locum tenens. Eduard der I. verringerte das Amt des Lord High Stevvard, und der Seneschalk profitirte dabey ein größeres Ansehen, welcher also, wie man siehet, von je-

nem unterschieden ist. Der letzte Seneschalk in Engelland war Henrich von Bullingbrock, mit welchem dieses Amt aufgehöret hat. Wenn inzwischen noch heut zu Tage des Seneschalks in Engelland gedacht wird, so muß man wissen, daß er nur bey der Erönung gebrauchet wird, und wenn ein feyerlich Gericht über die Hohen in Engelland soll gehalten werden. In letztern Fall präsidirt der Seneschalk im Gericht, und wird vom Könige erwählet. In Engelland ist auch noch der Lord Stevvard of the Kings Household merkwürdig, welcher eigentlich der Oberhofmeister ist. Er ist der vornehmste unter den Bedienten des Hofes. Er ist Richter über die Delicta der Hofeute, und seine Jurisdiction erstreckt sich auf 12. Französische Meilen. Das Zeichen seines Amts ist ein weisser Stab, welchen er vor dem Könige herträgt, so oft er sich öffentlich sehen läßt. Führt er aber selbst, oder reitet er aus, so trägt ihm ein Diener mit entblößtem Haupt den Stab vor. Herr Geiger giebt uns auch Nachrichten vom Stallario in den Gothischen Gesetzen (welcher nicht einerley ist mit dem Starthollare oder Statthalter, der in den ältesten Zeiten Landshöfding hieß) vom Droiset oder Drost bey Erico Vomerario, vom Reichsdrost in Dänemark, vom Drost in Schweden, der aber aufgehöret hat, von den Boyemoden und vom Magno Marefcallo in Polen, vom Burggrafen in Preussen, vom Burggrafen in Prag, vom Archimagister und Archiprator in Böhmen, vom Palatino in Ungarn, vom Pfalzgrafen des Nieder-Rheins, und vom Comes Palatinus in Italien. Im dritten Capitel wenket sich Herr Geiger zum Summo Palatii Praefecto des heiligen Römischen Reichs. Hier liest man, wie das Amt des Comitum Palatini vom Nieder-Rhein-Crensse zum Ober-Rhein-Crensse gewandelt, was der Comes Palatinus am Rhein für Rechte und Vorzüge vormals gehabt, daß er der höchste Richter im Reiche sey, und selbst über den Kayser sich sein Gericht erstrecke, welches aber der Majestät des Kayfers nicht

zuwider ist. Beyläufig erwähnen wir noch, daß der Herr Hofrath den Herrn von Ludewig in der Erläuterung der goldenen Bulle widerleget, und zeigt, daß die Würde eines Erzhofmeisters niemand anders, als Chur-Bayern zukomme, und daß auch auf dieser Würde die Vicariats-Berechtigung bestehe, welches noch kein Publiciste, ja gar die Pfälzischen und Bayerischen Scribenten in der bekannten Vicariats-Streitigkeit selbst nicht eingesehen. Mehrers wollen wir nicht anführen; sondern den Liebhabern der Historie das Buch selbst anpreisen, in welchem der Verfasser eine große Belesenheit gezeigt hat. Ist zu haben um 36 kr.

Göttingen. Von Joh. Wilh. Schmidten ist folgendes Buch verlegt: Christian Ulrich Grupen de Uxore Theotisca, von der Deutschen Frau. in 4to, 1. Abth. 19. Bogen, ausser der Vorrede. Der in den deutschen Alterthümern sehr wohl erfahrne Chur-Braunschweigische Hofrath und Bürgermeister zu Hannover, Herr Grupen, welcher unter andern schönen Schriften auch davon: Ob es besser sey, eine Jungfer zu heyrathen, oder eine Wittwe, ingleichen: ob die Jungferschaft durch einen Kuß verlohren gehe, ferner Schediasma de amoris illecebris, von Liebes-Charessen und Charmiren, und de uxore Romana, geschrieben, fährt fort, sich um die Rechte der Weiber je mehr und mehr zu bekümmern, und gegenwärtiges Buch von der Deutschen Frau ist so wohl gerathen, daß wir bedauern, daß es nicht in Lateinischer Sprache geschrieben worden, indem es sehr wohl verdiente, auch den Ausländern bekannt zu werden. Es ist dasselbe in sechs Capitel abgetheilet. Das erste handelt de virginum prægustatoribus, jure deflorationis, jure primæ noctis, Maiden-Rents, Marchetta. Von dem Kayser Maximilian schreibt Lactanz de morte persecutor Cap. 38: Postremo hunc jam induxerat morem, ut nemo uxorem sine permisso ejus duceret: ut ipse in omnibus nuptiis prægustator esset. Ein gleiches wird von dem Schottischen Kö-

nige Ereno, der vierzehr Jahre vor der Geburt Christi gelebet haben soll, erzählt, nemlich er habe folgendes Recht gegeben: Ut nobiles & domini suorum villicorum & clientum filiabus ad libidinem abuterentur, earumque pudicitiam & virginitatis primitias prius delibarent, quam legitimo matrimonii contrahendi jure fruerentur. Dieses Recht wurde nun der Reit-Schof, Maiden-Rents, gleichsam Mädgen-Renten, ingleichen Culagium, genennet. Es läugnet aber gleichwohl Herr Grupen, daß durch diese Benennungen was unzuchtiges angedeutet werde, ja er glaubet, daß niemals weder in Schottland, noch Frankreich, dergleichen jus deflorationis von den Edelleuten ausgeübet worden sey. Denn, was von dem Schottischen Könige Ereno gesagt werde, sey eine Legende, die Hector Boetius zu Marthe gebracht, und woraus es die übrigen alle genommen hätten. Denn es sey die ganze Erzählung höchst unwahrscheinlich, indem noch nicht einmal ausgemacht sey, ob jemals ein König dieses Namens in Schottland geherrschet habe. So habe auch das Bischöfliche jus primæ noctis mit dem Reit-schof keine Gemeinschaft; denn dieses wäre nichts anders, als ein Dispensations-Geld von den Statutis canonum, welche anbefohlen, daß die Betraute die ersten drey Nächte sich des Benschlafes enthalten, und diese Zeit vielmehr mit Beten und Singen zubringen solle. So sey auch der Reitschof nicht, um dem Edelmann sein Recht des ersten Benschlafes abzukaufen, sondern vielmehr wegen der Erlaubniß, heyrathen zu dürfen, von dem Vater der Braut entrichtet worden, welches alles wir an seinen Ort gestellt seyn lassen. Das andere Capitel handelt von der Benennung der Braut und Bräutigams, welches Wort Casaubonus von *παίδων*, den Bräutigam aber von *παρθενιάων*, herführet. Das dritte handelt von der jungfräulichen Aussteuer, Kistenpfand, und Ingedomte. Das vierte stellet puellam in capillo, oder das unbenannte Niedersächsische Mädgen in den Haaren vor, allwo er den Haarschmuck der

der Deutschen überhaupt sehr weitläufig und gelehrt beschreibet. Die Franken hatten nicht die Erlaubniß, die Haare lang zu tragen, indem dieses nur eine Zierde der Könige war. Die Schwaben hingegen trugen langes Haar, dabey uns die Muthmaßung eingefallen, daß die Schwaben vielleicht eben darum, weil sie Schweiffe trugen, Suevi genennet worden sind. Das fünfte Capitel handelt von der Angelsächsischen Braut, und das letzte von Mantel-Kindern. Die Bastarden wurden bey erfolgter Trauung zugleich mit den Eltern unter das pallium altaris gestellet, und dadurch legitimiret, welches die Franzosen mettre l'enfant sous le drap zu nennen pflegen. Es scheint, als habe Herr Grupen die jüngsthin zu Altdorf von Herrn Schwarzen gehaltene Disputation de legitimatione per pallium noch nicht gesehen, in welcher derselbe dieses Ceremoniel aus einem alten Gemähldt in Kupfer vorgestellt, und gründlich erwiesen hat, daß die Mantel-Kinder diesen Rahmen nicht deswegen bekommen, weil sie, wie die meisten Juristen wollen, während der Trauung ihren Vater bey dem Mantel ergriffen, sondern weil das pallium altaris, oder die Altars-Laede, über sie von den Pfaffen sey ausgebreitet worden. Ist zu haben um 2 fl. 15 kr.

Leipzig. Am 18ten Julii a. p. disputirte Herr Johann Christoph Giebelhausen, unter dem Vorsitz Herrn Doctor Johann Tobias Richters, de testimonio mulierum in codicillis invalido. Diese wohlgeschriebene Abhandlung trägt 3. Bogen aus, und ist bey Langenheims gedruckt. Weil die Weiber, wie Ulpianus l. 2. pr. ff. de R. J. und Paulus l. 12. S. 2. ff. de Judiciis, redet, von allen officiis civilibus ausgeschlossen sind, so können sie auch bey einem letzten Willen, da die Zeugen öffentliche Personen, ja das ganze Römische Volk vorstellen, nicht gebrauchet werden. Zum andern läßt sich aus l. 16. ff. de jure codic. und aus l. 14. pr. ead. schließen, daß

die Codicille nach eben dem Rechte, welches bey den Testamenten obwaltet, beurtheilet werden müßten. Drittens sind die Codicille durch ein besonders Recht eingeführet worden; besondere Rechte aber und die, so von der gemeinen Richtschnur abweichen, müssen mehr eingeschränket, als erweitert werden, dahero, da die Gesetze bey den Codicillen das Zeugniß der Weiber nicht insonderheit erlaubt haben, bleibt man bey der Regel, und erfordert Manns-Personen.

Herr Magister Friedrich Ackermann, aus Reichenbach, erhielt am 28ten Heumonaths 1748. die höchste Würde in der Arzney-Wissenschaft, und disputirte dabey unter Herrn Doctor Samuel Theodor Quellmalzens Vorsitze de Prosoposcopia medica. So vielerley Theile des Gesichtes sind, so vielerley, ja noch mehrere Umstände sind es, auf die man in den Krankheiten Acht zu geben hat. Man muß aber wissen, daß sich solche auch mit Veränderung der Lebens-Art etwas verändern, und daß also in jedem Menschen besondere Zeichen sind, aus welchen man die Gesundheit, so wie überhaupt die Krankheit erkennen kan. Insonderheit aber hat ein Arzt auf die Farbe des Gesichtes, auf die Augen, die Nase, die Lippen, den Mund, das Zahnfleisch und die Zähne zu sehen, deren Veränderung entweder die Krankheiten überhaupt, oder besondere Zufälle derselben anzeigen. Wir haben Ursache, diese Disputation ihrer schönen Ausführung und Schreibart wegen, dem Leser besonders anzupreisen.

Herr Doctor und Professor Joh. Ernst Lebenstreit lieferte bey dieser Gelegenheit das andere Stück seiner *Παισιολογίας*, und handelte darinnen de Officio Medici forensis. Er zeigt anfangs, daß dieses Amt auch in den ältesten Zeiten den Aerzten sey aufgetragen worden, und beweiset solches alsdenn dadurch, daß die Aerzte vor die allgemeine Gesundheit Sorge tragen müssen, und nicht jedermann zu practiciren erlaubt gewesen, und daß sie untersuchen müssen, ob beyderley Geschlechtes-Personen zum Ehestande tüchtig,

fig, und was dahin einschläget, und beson- ders die Schwangerschaft betrifft, ob ein Kind lebendig gewesen, oder nicht, ob es rechtmäßig sey, oder nicht, ob einer bey Verstande, oder närrisch sey, und seinen Sachen nicht vorstehen könne, ob sich einer krank stelle, oder sey, und ob eine Wunde tödtlich sey, oder nicht, von welchen allen die Stellen der alten Ärzte angeführet werden.

**Bey den Verlegern dieser Nachrichten ist auch zu haben:**

- Ansons, Georg, Reise um die Welt, in den Jahren 1740. 41. 42. 43. 44. aus den Auf-  
sätzen und andern Urkunden des Admirals, Lord Ansons, zusammen getragen,  
und unter seiner eigenen Aufsicht an das Licht gestellet von M. Richard Waltern,  
aus dem Englischen übersezt, nebst 42. Kupfertafeln und Landcharten, groß 4.  
Göttingen, 1749. à 6 fl.
- — Das gleiche Buch in Französischer Sprache. à 7 fl.
- Munantz, Joh. gründliche Anweisung zum Seiden-Bau und dazu gehörigen Maulbeer-  
Baum-Plantagen, wie solche in Deutschland anzulegen, alles aus eigener Er-  
fahrung aufgesetzt, ansezo statt der zweyten Abtheilung zu Peter Kretschmers  
öconomischen Practica, aus dem Französischen übersezt, und mit einem nützlichen  
Anhang vermehret, 8. Leipzig, 1749. à 15 fr.
- Hallers, D. Albrecht, Versuch Schweizerischer Gedichte, vierte und vermehrte Auflage,  
mit vielen prächtigen Bignetten, welche in Holland gestochen, groß 8. Göttin-  
gen, 1749. à 1 fl. 6 fr.
- — ohne Bignetten, 8. Göttingen, 1749. à 30 fr.
- Les Mœurs, die Sitten, oder moralische und satyrische Gedanken über die Tugenden und  
Laster der Menschen, aus dem Französischen übersezt, 8. Frankfurt und Leip-  
zig, 1749. à 30 fr.
- Plutarchi, de Liberosum educatione, Commentarius cum nova interpret. lat. & adno-  
tat. Chr. Aug. Heumanni, editionem curavit Guil. Xylandri suasque observat.  
addidit Jac. Frid. Heusingerus, 8. Lips. 1749. à 45 fr.
- Jährliches Genealogisches Hand-Buch, in welchem die neuesten Nachrichten von allen Häu-  
sern jetzt-regierender Europäischer Kayser und Könige, und aller geist- und weltli-  
cher Chur- und Fürsten, wie auch Grafen des Heil. Römischen Reichs, inglei-  
chen aller Cardinäle, Mitglieder Königlich Orden, auch Dom- und Capitular-  
Herren aller Erz- und Hoch-Stifter in Deutschland, nebst einer besondern Nach-  
richt von dem jetzigen Zustand des Reichs-Tags zu Regensburg, des Cammer-Ge-  
richts zu Wezlar, und denen an den Europäischen Höfen dermalen sich befinden-  
den Gesandten und Ministern, wie auch der unmittlebaren Reichs-Mitterschaft,  
ausgefertiget von M. Gottlieb Schumann, J. U. C. zwey Theile, in 8vo, Leip-  
zig, 1749. à 1 fl. 12 fr.
- Caroli Linnæi, Sac. Rec. Maj. Suec. Archiat. Med. & Bot. Prof. Upsaliens. Acad. Im-  
per. Monsp. Berol. Ups. Stockh. Soc. Amœnitates Academicæ, seu Disser-  
tationes variæ, Physicæ, Medicæ, Botanicæ, antehac seorsim editæ, nunc col-  
lectæ & auctæ, cum tabulis æneis, med. 8. Holmiæ & Lipsiæ, 1749. à 2 fl.
- — Das gleiche Buch auf Schreib-Papier à 2 fl. 30 fr.
- Venus la Populaire, ou Apologie des Maisons de Joye, traduite de l'Anglois, 8. a Lon-  
dres, 1747. à 30 fr.

Diese Nachrichten sind alle Mittwochen in Zürich bey Heidegger und Compagnie  
Buchhändler, zu bekommen.